

Verordnung

zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rehau vom 01.05.2026

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), von Art. 7 Abs. Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes (FTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) nachstehende Verordnung:

§ 1

Vergnügungen

- (1) Vergnügungen jeder Art, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen oder führen können, sind ab 22.00 Uhr so zu gestalten, daß eine unnötige Störung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft unterbleibt. Weitergehende Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenanstalten, Kirchen, Gebetsräumen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass der Unterricht, der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern nicht gestört werden.
- (3) Die Veranstaltung geräuschvoller öffentlicher Vergnügungen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Geräuschvoll sind Vergnügungen, die zu einer Belästigung der Öffentlichkeit durch Lärmimmissionen führen können. Im Einzelfall kann die Stadt bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Ausnahmen zulassen. Auflagen können erteilt werden.

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind werktags nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.
Für die Sonn- und Feiertage gelten die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Das sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern und das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von motorgetriebenen Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Garten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der All-

gemeinheit zu stören. Das ist insbesondere der Umgang mit motorgetriebenen Gartengeräten, z. B. beim Rasenmähen, Heckenschneiden oder beim Auslichten von Gehölzen.

- (3) Abs. 1 gilt nicht für Arbeiten am/im Haus oder Garten, die typischerweise von auf solche Arbeiten ausgerichtete Gewerbebetriebe (z.B. Handwerker, Baubetriebe) ausgeführt werden und für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht unnötig gestört wird.

§ 4

Halten von Haustieren

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht entstehen.
- (2) Haustiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hasen, Hausgeflügel und Tauben.
- (3) Große Hunde und Kampfhunde müssen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an der Leine geführt werden. Von Kinderspielflächen sind sie fernzuhalten.
Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.
Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m, soweit sie keine Kampfhunde sind
Eine Leine im Sinne dieser Verordnung muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 3 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- (5) Zur Ausführung dieser Verordnung kann die Stadt Anordnungen im Einzelfall erlassen, sofern nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 5

Betrieb von Autowaschanlagen

Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtstag – in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 EUR kann nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine Vergnügung veranstaltet, die die Allgemeinheit und die Nachbarschaft unnötig stört,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung eine Vergnügung in der Nähe einer geschützten Örtlichkeit so veranstaltet, dass der Unterricht, der Betrieb oder die Ruhe in Krankenhäusern oder Altenheimen oder die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern gestört werden.
 3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung eine geräuschvolle öffentliche Vergnügung veranstaltet.
- (2) Mit Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 EUR kann nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung werktags ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der Zeiträume von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausführt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Instrumente oder Geräte benutzt und die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unnötig stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Haustiere auf eine Art und Weise hält, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder Nachbarschaft vermeidbar zu belästigen.
- (3) Mit Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 EUR kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder ohne Leine laufen lässt oder
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,50m langen Leine führt.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rehau vom 01.07.2006 außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (3) Die vorstehende Verordnung wurde von Stadtrat am 25.03.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.03.2026



Abraham
1. Bürgermeister

